

Themenblätter im Unterricht

Frühjahr 2006_Nr. 53

Wehr(un)gerechtigkeit



MUSTERUNG

A white banner is suspended from the ceiling by thin wires. The word 'MUSTERUNG' is printed in large, bold, red, sans-serif capital letters on the banner. Below the text, a large, solid red arrow points to the left. The banner is slightly angled, and the background shows a white ceiling with a recessed fluorescent light fixture.

Staat. Gesellschaft. Wirtschaft. Internationales. Ethik.

Seite 3 – 6
Seite 7 – 62

Seite 63

Anmerkungen für die Lehrkraft
Doppelseitiges Arbeitsblatt im Abreibblock (27 Stück)
zum Thema: *Wehr(un)gerechtigkeit*.
Literaturhinweise und Internetadressen

Bestellcoupon auf S. 63/64

Zum Autor:



Dr. Eckart Thurich,

geboren in Berlin, war Hauptseminarleiter am Staatlichen Studienseminar in Hamburg und bildete dort Lehrerinnen und Lehrer aus. *Veröffentlichungen u.a.:* Thema im Unterricht Nr. 2: Parteien, Bürger und Wahlen (Neudruck 2000); Nr. 6: Bund und Länder;

Nr. 10: Die öffentliche Meinung (1997), Nr. 12: Nahaufnahme Bundestag (Neudruck 2000); Informationen zur politischen Bildung Nr. 232 und 233 zur Teilung Deutschlands; Pocket Politik; Themenblätter im Unterricht Nr. 20: Der Bundestag – Ansichten und Fakten; Themenblätter im Unterricht Nr. 37 (2004): Attentat auf Hitler; Themenblätter im Unterricht Nr. 40 (2004): Freiheit und Gleichheit; Themenblätter im Unterricht Nr. 43 (2005): Migranten in Deutschland; außerdem verschiedene Schulbücher.

DIE THEMENBLÄTTER IM UNTERRICHT

sind vor allem für den Gebrauch in Berufsschulen und für Vertretungsstunden gedacht. Die Redaktion nimmt gern Lob, Kritik und Verbesserungswünsche sowie Themenvorschläge entgegen.

Lieferbare Themenblätter im Unterricht

- Nr. 2: Die Ökosteuer in der Diskussion. Bestell-Nr. 5.352
- Nr. 4: Demokratie: Was ist das? (Nachdruck) Bestell-Nr. 5.354
- Nr. 5: Fleischkonsum und Rinderwahn. Bestell-Nr. 5.355
- Nr. 8: Zivilcourage: Eingreifen statt zuschauen! (Nachdruck) Bestell-Nr. 5.358
- Nr. 16: Mobbing. (Nachdruck) Bestell-Nr. 5.366
- Nr. 20: Der Bundestag – Ansichten und Fakten. (neu 2005) Bestell-Nr. 5.370
- Nr. 22: Lust auf Lernen. (Nachdruck) Bestell-Nr. 5.372
- Nr. 23: Koalieren und Regieren. (neu 2005) Bestell-Nr. 5.373
- Nr. 33: Internet-Sicherheit. Bestell-Nr. 5.383
- Nr. 35: Staatsverschuldung – Ausmaß und Folgen. Bestell-Nr. 5.385
- Nr. 37: 20. Juli 1944: Attentat auf Hitler. Bestell-Nr. 5.387
- Nr. 39: Zuschauer–Demokratie? Bestell-Nr. 5.389
- Nr. 40: Freiheit und Gleichheit – feindliche Schwestern? Bestell-Nr. 5.390
- Nr. 41: Unser Bild von Afrika. Bestell-Nr. 5.391
- Nr. 42: Konjunktur und Konjunkturpolitik. Bestell-Nr. 5.392
- Nr. 43: Getrennte Welten? Migranten in Deutschland. Bestell-Nr. 5.393
- Nr. 44: Soziale Gerechtigkeit – Utopie oder Herausforderung? Bestell-Nr. 5.394
- Nr. 45: Folter und Rechtsstaat. Bestell-Nr. 5.395
- Nr. 46: Europa – in guter Verfassung? Bestell-Nr. 5.396
- Nr. 47: Die Türkei und Europa. Bestell-Nr. 5.940
- Nr. 48: Politische Streitkultur. Bestell-Nr. 5.941
- Nr. 49: Sport und (Welt-) Politik. Bestell-Nr. 5.942
- Nr. 50: Freiheitsrechte – grenzenlos? Bestell-Nr. 5.943
- Nr. 51: Gesundheitspolitik – Ende der Solidarität? Bestell-Nr. 5.944
- Nr. 52: Wasser – für alle!? Bestell-Nr. 5.945
- Nr. 53: Wehr(un)gerechtigkeit. Bestell-Nr. 5.946
- Nr. 54: Entscheiden in der Demokratie. Bestell-Nr. 5.947
- Nr. 55: Baukultur und Schlossgespenster. Bestell-Nr. 5.948
- Nr. 56: Stichwort Antisemitismus. (ab Juni online)

→ Sämtliche Ausgaben im Internet, auch die vergriffenen:
→ www.bpb.de > Publikationen > Themenblätter

Impressum

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
www.bpb.de
E-Mail der Redaktion: moeckel@bpb.de (keine Bestellungen!)

Autor: Eckart Thurich
Redaktion: Iris Möckel (verantwortlich), Tim Schmalfeldt

Gestaltung: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln
Titelbild: Ramona Sekula, Leitwerk
Druck: Mareis Druck, Weißendorn

Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden. Bei allen gesondert bezeichneten Fotos und Karikaturen liegen die Rechte nicht bei uns, sondern bei den Agenturen. Haftungsausschluss: Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

1. Auflage: April 2006
ISSN 0944-8357
Bestell-Nr. 5.946 (siehe Bestellcoupon S. 63)



JETZT BESTELLEN! pocket global

Was ist Globalisierung und welche politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen hat sie? pocket global ist ein handliches, leicht verständliches Lexikon für die Hosentasche: von „Agenda 21“ über „Humanitäre Hilfe“ bis zum „Zoll“ werden wesentliche Begriffe zur Globalisierung und zur internationalen Politik knapp erklärt, ergänzt um zahlreiche Schaubilder und Illustrationen.

Kostenloses Musterexemplar bestellen mit dem Coupon auf S. 63/64.

♂ steht für die männliche und weibliche Form des vorangehenden Begriffs

Eckart Thurich

Wehr(un)gerechtigkeit

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

das Ihnen vorliegende Themenblatt beschäftigt sich mit der tatsächlichen oder vermuteten Wehrungerechtigkeit in Deutschland.

Sie wird – allseitig unbestritten – bei der Einberufungspraxis junger Wehrpflichtiger konstatiert (■ **Schülerblatt Seite A** ■). Darüber hinaus gehend wird die Ungerechtigkeit aber von vielen – Verwaltungs-, Amts- und Landgerichte eingeschlossen – auch darin gesehen, dass die Wehrpflicht in ihrer gegenwärtigen Form junge Männer entgegen dem Gleichheitsgebot der Verfassung benachteiligt, weil sie an einem überholten Rollenverständnis der Geschlechter festhalte (■ **Schülerblatt Seite B** ■).

Das Thema betrifft die älteren Schüler in Ihrer Klasse ganz unmittelbar in ihrer Lebenswirklichkeit. Angesichts der bekannten Sensibilität von Jugendlichen in Gerechtigkeitsfragen wird es aber auch die Schülerinnen erreichen, zumal gleichzeitig ihr eigenes Rollenverständnis auf den Prüfstand gestellt wird.

→ Zwei Druckseiten lassen es natürlich nicht zu, das Thema erschöpfend zu behandeln. Je nach Unterrichtssituation könnten z.B. auch folgende Fragen erörtert werden:

- ist die Wehrpflicht nicht auch deshalb verfassungsrechtlich problematisch, weil sie sich auf Streitkräfte bezieht, die 1956, also mitten im Kalten Krieg, „zur Verteidigung“ (Art. 87a GG) aufgestellt wurden? Ist diese Verteidigungssituation noch gegeben?
- wie ist die Feststellung einzustufen, die Landesverteidigung fände heute auch am Hindukusch statt?

→ Ebenso konnten hier nicht alle Implikationen vorgeführt und erörtert werden, die mit einer Entscheidung für eine Berufsarmee anstelle einer Wehrpflichtarmee verbunden sind. Auch der hier nicht vertieft behandelte Vorschlag einer allgemeinen Zivildienstpflicht für Männer und Frauen bietet sich als Stoff für zusätzliche Erörterungen an.

Schülerarbeitsblatt Seite A

Zu Aufgabe 1 ■ Zur Einberufungspraxis

Die Feststellung von Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung (s. auch Aufgabe 3, zitiert nach: → www.suedwest-aktiv.de, 05.12.2005) belegt, dass es in Deutschland zurzeit ein hohes Maß an Wehrungerechtigkeit gibt. Sie besteht darin, dass nicht alle derjenigen, die nach dem Gesetz wehrpflichtig sind, auch tatsächlich zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen werden.

Das Wehrpflichtgesetz bestimmt in § 1: „Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (...).“ Von dieser Regel gibt es eine Fülle von Ausnahmen. Es gibt gesetzliche Befreiungen (z.B. für Geistliche), Befreiungen auf Antrag (z.B. für Wehrpflichtige, deren zwei Geschwister schon Wehr-/ Zivildienst geleistet haben), Zurückstellungen (z.B. um eine Schulabschlussbildung abzuschließen). Gesetzlich geregelt ist auch die Klassifizierung der Wehrpflichtigen bei der Musterung in „wehrdienstfähig“, „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ und „nicht wehrdienstfähig“ (s. nebenstehenden Infokasten und Grafik S. 2).

Info → **Standpunkt der Bundesregierung**

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 zu den hier behandelten Fragen wie folgt festgelegt:

→ „Die Bundesregierung bekennt sich zur Allgemeinen Wehrpflicht. Diese Dienstpflicht ist nach wie vor die beste Wehrform. Sie bestimmt Entwicklung und Selbstverständnis der Bundeswehr und dient der Verklammerung zwischen Streitkräften und Gesellschaft.

Der Zivildienst bleibt als Ersatz zum Wehrdienst bestehen. Ausgehend von der großen sozialpolitischen Bedeutung des Zivildienstes (unter anderem im Bereich der Behindertenarbeit) und aus jugendpolitischer Sicht ist der Zivildienst nicht zuletzt wegen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als wichtiges Lernfeld für die jungen Männer unbedingt erhaltenswert.

Eine allgemeine Dienstpflicht für junge Männer und Frauen wird abgelehnt. Durchführung und Dauer des Zivildienstes richten sich auch in Zukunft nach den für die Wehrpflicht geltenden Bedingungen. Es soll geprüft werden, ob eine weitere Verbesserung der Wehr- und Einberufungsgerechtigkeit und der Planungssicherheit aller Beteiligten des Zivildienstes ermöglicht werden kann.“

nach → www.spd.de > Koalitionsvertrag

Info → **Wehrdienstfähigkeit und Tauglichkeitsstufen**

Ursprünglich galten für die Wehrdienstfähigkeit die Tauglichkeitsstufen T1, T2 und T3. T4 bedeutete „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ (zum Beispiel wegen einer akuten schweren Erkrankung) und T5 „nicht wehrdienstfähig“.

→ In einer Verwaltungsrichtlinie vom 1.7.2003 wurde die Tauglichkeitsstufe T3 gestrichen. Wer früher in diese Kategorie fiel, ist jetzt T5: „nicht wehrdienstfähig“. Damit sank die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen in jedem Jahr um 20.000, durch die ebenfalls verfügte Absenkung der Regel-Einberufungsgrenze auf 23 Jahre wurde auf die Heranziehung von weiteren 70.000 Wehrpflichtigen verzichtet.

vergleiche: Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 23.12.2003: → www.wehrpflichtrecht.de/entscheidungen/vg_koeln_2003_12_23.html

Alle Detailregelungen dieser Art erlauben es, die gesetzlichen Regelungen dem Bedarf der Streitkräfte an Wehrpflichtigen geschmeidig anzupassen. Je geringer der Bedarf, desto großzügiger die Ausnahmen und desto strenger die Auswahl, wer noch als wehrdienstfähig gemustert wird und wer nicht.

Seit dem 01.10.2004 sind diese Neuregelungen, zu denen auch eine Erweiterung der Wehrdienstausnahmen gehört, Gesetz (*Bundesgesetzblatt I / 2004, S. 2358*). Verwaltungsgerichte haben die Einberufungspraxis zwischen dem 01.7.2003 und dem 01.10.2004 teilweise als rechtswidrige Willkür verworfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie am 19.1.2005 gebilligt ([→ www.deutsches-wehrrecht.de/WR-Urteile_Text.html](http://www.deutsches-wehrrecht.de/WR-Urteile_Text.html)).

Auch die Festlegung der Wehrpflichtdauer kann als Regulativ eingesetzt werden. Sie beträgt zurzeit neun Monate, weil der Bedarf an Wehrpflichtigen niedrig ist, betrug aber auch schon einmal 18 Monate, als er hoch war.

Zu Aufgabe ■ 2 ■ Die Statistiken

Statistik 1 zeigt als Tortendiagramm, wie viele Männer des gemusterten Geburtsjahrganges 1981 in Deutschland auch tatsächlich zu einem Dienst herangezogen worden sind.

Die Statistiker betonen, dass die Betrachtung der Einberufungspraxis in einem bestimmten Kalenderjahr in die Irre führe, da aus den verschiedensten Gründen vorläufig Zurückgestellte laut Gesetz – in der Regel – bis zu ihrem 23. Lebensjahr noch einberufen werden können und auch einberufen werden. Die letzten verfügbaren Zahlen liegen für den Geburtsjahrgang 1981 vor, dessen Regeleinberufungszeit 2004 endete. Sie zeigen, dass 198.274 Männer dieses Jahrgangs, knapp über 45 Prozent (also fast jeder Zweite der seinerzeit zur Musterung Erschienenen) später zu überhaupt keinem Dienst herangezogen wurden. Das Statement von Bundesverteidigungsminister Jung lässt vermuten, dass sich die Wehrungerechtigkeit offenbar noch weiter verschärft hat („weniger als die Hälfte“). Sie wird sich auch in die Zukunft fortsetzen. Die Zahl der in den nächsten Jahren zur Musterung anstehenden Männer wird weiter um (mindestens) 400.000 liegen, der Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen dagegen wird sich weiter verringern (vgl. aber S. 3 oben).

→ Aus Statistik 2 können Ihre Schülerinnen und Schüler selbst erarbeiten, welche Zusammenhänge zwischen der zuvor diskutierten Ungerechtigkeit der Einberufungspraxis und der Entwicklung des Personalbedarfs und der Personalstruktur der Bundeswehr zu vermuten sind.

Die Zahlen für die Jahre 1984 und 2000 sind die des Personalstrukturmodells der Bundeswehr PSM '84 und PSM 2000 aus der nur noch im Internet einsehbaren Studie: „Wehrpflicht im 21. Jahrhundert“, die Zahlen für 2006 (Stand März) finden sich unter [→ www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de) > *Streitkräfte* > *Grundlagen*. In der Zahl der Berufs- und Zeitsoldaten sind auch die 12.000 Soldatinnen (= 6,5 Prozent) enthalten, die mittlerweile in der Bundeswehr Dienst tun.

Die Statistik zeigt den drastischen Personalabbau der Bundeswehr nach 1990, zugleich den steigenden Anteil der Berufs- und Zeitsoldaten von rund 55 Prozent auf heute rund 75 Prozent. Entsprechend ist der Anteil der Wehrpflichtigen stetig gesunken. Die Bundeswehr hat sich von einer Armee, die die Landesverteidigung in der Fläche zu organisieren hatte, zu einer Eingreifarmee gewandelt, die mit hochspezialisiertem Gerät weltweit operiert und für ihre vielfältigen Aufgaben intensiv geschultes Personal benötigt. Wehrpflichtige werden zu Auslandseinsätzen deshalb nicht herangezogen, weil ihre Ausbildung sich auf die nur neun Monate Wehrdienstzeit beschränkt.

→ Die Einberufung ist (anders, als die Karikatur es darstellt) ein Verfahren auf jetzt gesetzlicher Grundlage, die allerdings dem Gerechtigkeitsempfinden vieler, offenbar einschließlich des Verteidigungsministers, widerspricht.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist auch, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst für den Wehrdienst ist, den anerkannte Kriegsdienstverweigerer zu leisten haben.

Das bedeutet, dass die „T5“, also als „nicht wehrdienstfähig“ Gemusterten von vornherein auch zum zivilen Ersatzdienst nicht herangezogen werden. Wer früher als „T3“ Gemustert werden konnte, zum Beispiel in einem Kindergarten, braucht jetzt – weil „nicht wehrdienstfähig“ – auch dort keinen Dienst mehr zu leisten. Zugleich wird für die ehemals „T3“ Gemusterten ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung überflüssig.

Wehrpflicht und Wehrdienst

MUSTERUNG



Ärztliche Untersuchung

auf geistige und körperliche Tauglichkeit

Musterungsverfahren

- Einstufung als
 - wehrdienstfähig
 - vorübergehend nicht wehrdienstfähig
 - nicht wehrdienstfähig
- Zurückstellung vom Wehrdienst
- Befreiung vom Wehrdienst
- Unabkömmlichstellung
- Ausschluss vom Wehrdienst

WEHRDIENST



Dauer des Wehrdienstes

Grundwehrdienst (ggf. auch in mehreren Abschnitten)	9 Monate
freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst Wehrübungen	insgesamt bis zu 23 Monate 9–18 Monate

Auslandseinsatz

Im Rahmen internationaler Vereinbarungen können gediente Wehrpflichtige, die sich schriftlich dazu bereit erklären, bis zu 7 Monate im Ausland eingesetzt werden.

Zu Aufgabe ■ 3 und 4 ■ Mehr Wehrgerechtigkeit, aber wie?Info → **Aktuelles zur Debatte**

Im März 2006 kündigte Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung an, 4000 zusätzliche Stellen für Wehrpflichtige zu schaffen.

- Der Umfang der deutschen Streitkräfte werde „nicht nach Kassenlage festgelegt“, sondern müsse sich „an den Erfordernissen der Sicherheit Deutschlands und den politischen Vorgaben auch zur Wehrgerechtigkeit orientieren“.

→ www.bmfsj.de/Politikbereiche/zivildienst

Der Wehrbeauftragte der Bundesregierung stellte im März 2006 fest:

- „Zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD besteht Einigkeit über den Erhalt der Allgemeinen Wehrpflicht. Dieses grundsätzliche Bekenntnis zur Wehrpflicht wird von den Soldatinnen und Soldaten sehr positiv aufgenommen (...). Allerdings ist mit dieser positiven Reaktion auch die Erwartungshaltung verbunden, dass (...) den Ankündigungen auch Taten folgen. Aus meiner Sicht ist es langfristig für die Rekruten, aber auch für alle anderen Bundeswehrangehörigen nicht hinnehmbar, wenn ein erheblicher Teil der Wehrpflichtigen aus finanziellen Gründen keinen Wehr- oder auch Zivildienst leistet“.

Aus: Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, in: → <http://www.bundestag.de/parlament/wehrbeauftragter/index.html>

Schülerarbeitsblatt Seite B**Zu Aufgabe ■ 5 ■** Verfassungswidriges Verfassungsrecht?

- Ein Leserbrief vom 05.1.2006 (nebenstehende Kopiervorlage) könnte als Einstieg in die Problematik genutzt werden.

Die Wehrpflicht hat in jüngster Zeit auch immer wieder Gerichte beschäftigt. Junge Männer fochten vor Verwaltungsgerichten ihren Einberufungsbescheid an, und Strafgerichte waren aus grundsätzlichen Überlegungen heraus im Zweifel, ob sie Verstöße gegen das Wehrpflichtgesetz ahnden sollten. So stammt die Formulierung „Verfassungswidriges Verfassungsrecht“, mit der der Abdruck von Teilen von Art. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 12a GG hier überschrieben ist, vom Amtsgericht Düsseldorf. In einem Vorlagebeschluss vom 30.10.2001 stellte es dem Bundesverfassungsgericht die Frage, „ob der Gesetzgeber mit Art. 12a GG mit seiner ausschließlich an das Geschlecht anknüpfenden differenzierenden Regelung nicht eine verfassungswidrige Verfassungsnorm geschaffen hat.“

Für sich selbst kommt das Gericht zu dem Schluss: „Die Norm ist als verfassungswidriges Verfassungsrecht einzustufen, da sie gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2.3 GG, das selbstverständlich auch für Männer gilt, verstößt“ (→ www.wehrpflicht-nein-danke.de/klagen-03.htm). Darin folgte ihm das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf frühere Entscheidungen (siehe Seite 4 zu □ C □) allerdings nicht.

Kopiervorlage → **Ein Leserbrief**

- „Während andere Länder die Zwangsdienste (Wehrpflicht/Zivildienst) längst abgeschafft haben, ist Deutschland dazu nicht in der Lage. Man könnte den Eindruck bekommen, dass man die jungen Männer als billiges Nutzvieh ausbeuten will.“

Meiner Meinung nach ist die Wehrpflicht männerfeindlich da nur diese zu Zwangsdiensten (Wehrpflicht/Zivildienst) herangezogen werden, obwohl auch Frauen geeignet wären. Diese bekommen Rechte (Privilegien) und brauchen sich keinen Pflichten zu stellen, nur Männern werden die Pflichten (Zwänge) auferlegt. Die Gleichberechtigung ist auf ein großes Lügengebäude gebaut. Die Männer haben gegenüber Frauen eine um durchschnittlich sechs Jahre geringere Lebenserwartung, und durch den Zwangsdienst wird ihnen weiter wertvolle Zeit genommen.“

Christian Martens aus Rosenheim in der Tageszeitung DIE WELT, 5. Januar 2006

Zu Aufgabe ■ 6 ■ Vorschläge und Argumente

Vorschlag 1: In der EU kennen Frankreich, Großbritannien, Italien und die Mehrzahl der kleineren Staaten keine Einberufungen von Wehrpflichtigen mehr.

Die Wehrpflicht wurde teils abgeschafft, teils ausgesetzt, solange sich genügend Freiwillige finden. Ein Ausstieg aus der Wehrpflicht würde in Deutschland bedeuten, dass auch der Zivildienst auf Freiwilligkeit umgestellt werden müsste.

Vorschlag 2: gleiche (Wehr-)Dienstpflicht für Männer und Frauen, wie sie z.B. in Israel besteht, wird in Deutschland zurzeit nur in der Variante einer für beide Geschlechter verbindlichen Zivildienstpflicht diskutiert.

Der damals noch designierte Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) brachte sie im Herbst 2005 erneut ins Gespräch und musste umgehend von allen Seiten Kritik einstecken, auch von Teilen der eigenen Fraktion. Neben inhaltlichen wird auch das formale Argument vorgetragen, Artikel 12 GG verbiete die Zwangsarbeit, ebenso Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, der die Bundesrepublik Deutschland 1952 beigetreten ist. In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 (siehe Seite 1 rechts) wird eine allgemeine Zivildienstpflicht abgelehnt.

Vorschlag 3: ist derjenige, für den sich die gegenwärtige Regierung entschieden hat (siehe Seite 1, rechte Spalte).

- Die Aufgabe für die Schülerinnen und Schüler, diesen drei Vorschlägen Argumente und Fakten zuzuordnen, lässt sie tiefer in die Materie eindringen und ermöglicht Ihnen eine fundierte Urteilsbildung.

→ Hinweise zu den Argumenten

Mit den aufgelisteten Argumenten kann man sowohl die Debatten **a) Wehrpflicht auch für Frauen?** (B, C, D, F, G, I) und **b) Statt Wehrpflicht Berufsarmee?** (A, E, H) als auch die Kombination (**Entweder Wehrpflicht für alle gleich oder Berufsarmee**) führen.

■ **A** ■ Wolfgang Otto, Befehlshaber des Heeresführungs-kommando, *zitiert nach: Die Welt, 7.12.2005*

■ **B** ■ vergleiche Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 30.10.2001 (*siehe Lehrerblatt 3*), das ausdrücklich das Beispiel Israel erwähnt. Außerdem erfordere „das Krieg-gerät unserer Tage gewöhnlich keine große Kraftanstrengung mehr (...) und nicht jede Frau ist ein zartes Geschöpf.“

■ **C** ■ Dies ist die ständige Rechtsprechung des Bundesver-fassungsgerichts. Es hat mit Beschluss vom 20.12.1960 festge-stellt, dass „die Beschränkung der Wehrpflicht auf männliche Bürger keinen Verfassungsverstoß darstellt“. Die Bestimmungen im GG, die diese Pflicht für Männer begründen [*seinerzeit Art. 73 (1), heute Art. 12a (1)*] und die den Waffendienst für Frauen ausdrücklich ausschließen [*seinerzeit Art. 12 (3), heute Art. 12a (4)*] „haben gleichen verfassungsrechtlichen Rang mit Art.3 Abs. 2 und 3 GG“ (*Entscheidungen des Bundesverfassungs-gerichts, Bd. 12, S. 52f.*). Unter stetigem Verweis auf diese Entscheidung lehnt es das Gericht bis heute ab, die Frage der Verfassungskonformität der Wehrpflicht erneut aufzurollen.

Info → Ein Sondervotum zur Meinungsfreiheit

In einem Spannungsverhältnis anderer Art hatte das Bundesver-fassungsgericht 1995 zu urteilen.

→ Es hatte zu entscheiden, ob die Parole „Soldaten sind Mörder“ durch Art. 5 GG (*Meinungsfreiheit*) gedeckt sein könnte, obwohl doch die Verfassung mit Art.12a GG Männer zum Waffendienst ausdrücklich verpflichtet.

Mit einer Stimme Mehrheit entschied sich das Gericht für die Meinungsfreiheit und hob mit Beschluss vom 10.10.1995 Gerichts-urteile auf, die gegen die Verwender der Parole wegen Beleidigung ergangen waren. Verfassungsrichterin Dr. Haas widersprach in einem Sondervotum: Es sei „schlichte Selbstverständlichkeit, dass die Verfassung, will sie ihre Glaubwürdigkeit nicht verlieren, diejenigen nicht schutzlos stellen darf, die ihre Gebote befolgen.“

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 93, S.266 ff./ Zitat ebda. S. 318

■ **D** ■ Mit dem Urteil vom 11.1.2000. [*Rs.C-285/98*] stellte der Europäische Gerichtshof fest: Der generelle Ausschluss von Frauen vom Dienst mit der Waffe stellt eine Diskriminierung dar, denn er widerspricht der Richtlinie 76/207/EWG vom 9.2.1976, mit der der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufs-bildung und zum beruflichen Aufstieg verwirklicht werden soll. Art. 12a GG („*Sie [Frauen] dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.*“), bereits 1956 sinngemäß ins GG aufgenommen (*vergleiche rechts Erläuterung zu Punkt G*) wurde daraufhin neu gefasst: „*Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.*“

Zu der Frage, ob die deutsche Wehrpflicht nur für Männer das Gleichheitsgebot verletze, lehnte der Europäische Gerichtshof 2003 allerdings eine Stellungnahme ab. Die Wehrverfassung der EU-Mitgliedstaaten falle nicht unter Gemeinschaftsrecht.

■ **E** ■ „Im Januar 2006 befinden sich 72.307 Zivildienstleistende im Dienst“ (Bundesamt für den Zivildienst, → www.zivildienst.de). Einmal unterstellt, die sozialen Dienste müssten statt dieser Zivildienstleistenden gleich viele Angestellte mit nur 1200 Euro brutto im Monat bezahlen, so würde sie dies schon über eine Milliarde Euro im Jahr kosten, die Sozialabgaben und sonstigen Lohn-nebenkosten des Arbeitgebers noch nicht einmal mitgerechnet.

■ **F** ■ Diesen Gedanken zur möglichen Rechtfertigung der „positiven Diskriminierung“ der Frauen hat das Verwaltungs-gericht Stuttgart in einem Vorlagebeschluss vom 04.04. 2001 an den Europäischen Gerichtshof entwickelt (→ www.wehrpflicht-nein-danke.de/klagen-o2.htm). Das Amtsgericht Düsseldorf (s. Seite 3 zu □5 □) weist eine solche „Verrechnung“ zurück.

■ **G** ■ Zur Ergänzung des GG durch den Satz: „Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie [Frauen] in keinem Fall verwendet werden“, führte die Berichterstatterin des Rechtsausschusses, Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU), am 06.03.1956 anlässlich der Beratungen über die Wehrverfassung im Bundestag aus: „Es kam dem Rechtsausschuss darauf an, dass mit program-matischem Nachdruck im Grundgesetz ausgesprochen wird, dass unsere Auffassung von der Natur und der Bestimmung der Frau einen Dienst mit der Waffe verbietet. Das steht in keinem Widerspruch zu der Gleichbehandlung von Mann und Frau, die Art. 3 Abs. 2 ausspricht, wie wir sie in der Bundesrepublik verstehen.“ Das Amtsgericht Düsseldorf (*siehe oben*) ist der Meinung, „dieses hergebrachte Rollenverständnis“ habe sich inzwischen „grundlegend gewandelt“.

■ **H** ■ nach → www.bundeswehr.de > *Streitkräfte* > *Wehrpflicht* > *Gründe* [hist. Hintergrund: In der Weimarer Zeit genoss das Offizierskorps eine privilegierte Stellung in der Gesellschaft und verstand sich als „Staat im Staate“. Die Armee galt als „Schule der Nation“. Militärischer Rang bestimmte weit über die Armee hinaus den gesellschaftlichen Stellenwert eines Menschen.]

■ **I** ■ Michael Wolffsohn/ Douglas Bukovy: Israel. Leske + Budrich, Opladen, 6. Aufl. 2003, S. 214.

→ Zusatzaufgabe für die Klasse

Übrigens: Ihr Bundestagsabgeordneter ☺ sollte zur eigenen Mei-nungsbildung auch erfahren, wie sich Ihre Klasse mehrheitlich entschieden hat. Schicken Sie ihm ☺ eine E-Mail.

→ www.bundestag.de > *Abgeordnete* > *Suche nach Ihrem Wahlkreis und Abgeordneten*

Eckart Thurich

Wie gerecht muss der Staat sein?

1 Schauen Sie sich einmal in Ruhe die folgende Zeichnung an:

Je näher für Sie – oder für einen Freund oder Bekannten – der 18. Geburtstag rückt, desto mehr betrifft diese Karikatur Sie ganz persönlich. Dann beginnt nämlich für alle männlichen Deutschen die Pflicht, Wehrdienst bzw. Ersatzdienst zu leisten. Bis zu ihrem 23. Lebensjahr müssen sie mit einer Einberufung zur Bundeswehr bzw. auf einen Zivildienstplatz rechnen. Aber: Wer wird tatsächlich eingezogen? Geht es dabei gerecht zu? Oder spielt der Staat mit seinen jungen Bürgern Lotterie?

Bitte notieren Sie auf einem Zettel:

→ Wie wird nach Darstellung des Zeichners über die Einberufung entschieden? Was will er kritisieren?



Karikatur: Thomas Pleßmann

Info → **Das Wehrpflichtgesetz**

legt fest, wer wehrpflichtig ist und zur Musterung erscheinen muss.

→ Bei der Musterung entscheiden Ärzte, wer wehrdiensttauglich ist. Die Wehrdiensttauglichen können dann zum Wehrdienst bzw., wenn sie anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind, zum Ersatzdienst eingezogen werden – soweit sie nicht gesetzliche Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen können. In der Vergangenheit wurden die Ansprüche an die Wehrdiensttauglichkeit erhöht und die Ausnahmeregelungen erweitert.

Online unter → www.bundesregierung.de > Gesetze > Gesetze A-Z > WpflG.

Der Zeichner übertreibt natürlich.

→ Denn willkürliches Handeln ist in Deutschland allen Behörden verboten. Sie müssen sich nach Gesetzen richten.

→ Aber können die nicht bei Bedarf so zugeschnitten werden, dass auch offensichtliche Ungerechtigkeiten herauskommen?

2 Wie gerecht ist die Einberufungspraxis?



Info → **Wehr-/Zivildienstleistende Jg.1981***

Erfasste Männer 439.725

- davon Wehrdienst geleistet 124.123
- davon Zivildienst geleistet 117.328

Quelle: Pressestelle Bundesverteidigungsministerium/
Pressestelle Bundesamt für den Zivildienst, 2005.

Info → **Bundeswehr in Zahlen**

	1984	2000	2006
Gesamtstärke	495.000	285.000	246.000
→ davon Grundwehrdienstleistende	219.000	80.000	58.000
→ Berufs- und Zeitsoldaten	270.000	202.000	188.000

Quelle: Bundeswehr: Wehrpflicht im 21. Jh. → www.bundeswehr.de > Streitkräfte

* Letzte verfügbare Zahlen, weil für den **Geburtsjahrgang 1981** die Regel-einberufungszeit erst 2004 endete.

Prüfen Sie dazu beide Statistiken und notieren Sie:

1. Wie viele Männer des Jahrgangs 1981 leisteten weder Wehr- noch Zivildienst? (Angaben in Prozent)
2. Was sagt die rechte Statistik über den Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen aus? (Angaben in Prozent)
3. Haben beide Statistiken etwas miteinander zu tun? nein ja durchaus, nämlich...

3 Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) erklärte Ende 2005:

„Es kann nicht länger verantwortet werden, dass weniger als die Hälfte der jungen Männer Wehr- oder Zivildienst leisten.“

- a) **Was meint er damit?** Er ist im Prinzip der gleichen Meinung wie der Zeichner Er widerspricht dem Zeichner
- b) **Welchen Rat geben Sie dem Minister**, um mehr Wehrgerechtigkeit zu erreichen?

4 Und wie sieht die Zukunft aus?

→ „In späteren Jahrgängen wird sich die Zahl der tatsächlich zum Grundwehrdienst Herangezogenen voraussichtlich verringern, weil zukünftig nur noch 30.000 Grunddienstleistende und 25.000 freiwillig länger Wehrdienstleistende in den Streitkräften dienen sollen.“

Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Bundestages, 15.3.2005. Deutscher Bundestag. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/5000, S. 30

Was lässt das Ihrer Meinung nach für die Wehrgerechtigkeit erwarten? eine Verbesserung keine Verbesserung

Sind Frauen keine Menschen?

5 Verfassungswidriges Verfassungsrecht?

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Dieser urdemokratische Satz steht in unserer Verfassung ziemlich am Anfang: Artikel 3 Grundgesetz.

Deshalb schreiben z.B. in Deutschland Schulgesetze die Schulpflicht nicht nur für Jungen vor, sondern selbstverständlich auch für Mädchen. Aber nach dem Wehrpflichtgesetz sind komischerweise nur die deutschen Männer ab 18 Jahre wehrpflichtig, die deutschen Frauen nicht.

Info → **Aus dem Grundgesetz**

Art. 3 GG

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes (...) benachteiligt oder bevorzugt werden (...).

Art. 12a GG

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften (...) verpflichtet werden.

(4) Frauen (...) dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

Was passt da nicht zusammen?

→ Ihre Beobachtung bitte:

6 Gleich: gleichberechtigt oder gleichgestellt?

Die Karikatur auf der Rückseite bezweifelte ja schon, ob es heutzutage bei der Einberufung zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst gerecht zugeht. Ist vielleicht die Wehrpflicht selbst ungerecht? Benachteiligt sie die Männer? Sollte man sie ganz abschaffen und sich stattdessen eine Berufsarmee zulegen? Viele Vorschläge sind auf dem Markt. Viele Argumente werden vorgetragen, was für diese oder jene Lösung spricht.

1. Kreuzen Sie bitte an, ob der jeweilige Vorschlag Gleichheit zwischen Männern und Frauen herstellt.

Vorschlag 1: Die Wehrpflicht wird ganz und gar abgeschafft. schafft Gleichheit keine Gleichheit

Vorschlag 2: Die Beschränkung der Wehrpflicht auf die Männer wird abgeschafft. Männer und Frauen haben künftig die gleiche Pflicht, Wehr- oder Zivildienst zu leisten. schafft Gleichheit keine Gleichheit

Vorschlag 3: Alles bleibt wie es ist: Wehrpflicht nur für Männer. schafft Gleichheit keine Gleichheit

2. Prüfen Sie bitte, zu welchem Vorschlag welches Argument passt (Mehrfachnennungen möglich).

↓ Vorschlag Nr.

A Generalleutnant Otto, Bundeswehr: „Wir werden überrannt von Bewerbern.“ 1 2 3

B Frauen sind trotz unterschiedlicher körperlicher Verfassung nicht weniger zum Wehrdienst geeignet als Männer. Das belegt ihr uneingeschränkter Einsatz in der Bundeswehr oder auch bei der Polizei. 1 2 3

C Im Grundgesetz stehen die Artikel 3 und Artikel 12a gleichwertig nebeneinander. Der Gleichheitssatz hat keinen Vorrang gegenüber der (Ausnahme-)Regelung, dass nur Männer Wehrdienst leisten müssen. 1 2 3

D Tanja Kreil (23) empfand es als Diskriminierung, dass sie als Frau in der Bundeswehr nur zum Sanitäts- und Militärmusikdienst zugelassen werden sollte. Sie klagte vor dem Europäischen Gerichtshof und bekam im Jahr 2000 Recht. Seitdem können in der Bundeswehr auch Frauen freiwillig Dienst an der Waffe leisten. 1 2 3

E Viele soziale Einrichtungen können auf den Einsatz der (billigen) Zivildienstleistenden nicht verzichten. 1 2 3

F Deutsche Frauen gebären im Laufe ihres Lebens heute im Schnitt 1,3 Kinder. Dies führt bei ihnen zu einer beruflichen Ausfallzeit, die die Dauer des Wehrdienstes (der Männer) übersteigt. Die Befreiung der Frauen vom Wehrdienst ist deshalb eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Interesse der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. 1 2 3

G Die Teilnahme an Kampfhandlungen mit der Waffe in der Hand widerspricht dem Wesen der Frau. 1 2 3

H Eine Berufsarmee ist zu teuer, hat keinen Rückhalt in der Bevölkerung und kann zum „Staat im Staate“ werden. 1 2 3

I In Israel sind Männer zwischen 18 und 29 Jahren und unverheiratete Frauen zwischen 18 und 26 Jahren wehrpflichtig. 1 2 3

Und am Ende nun bitte Ihre Stellungnahme.

→ Für welche Lösung treten Sie ein?



Literaturhinweis

Schriften und Materialien der Bundeszentrale für politische Bildung

(auch online unter: → <http://www.bpb.de/Publikationen>)

Aus Politik und Zeitgeschichte

- B 43/2000: Bundeswehr (vergriffen; online verfügbar), darin vor allem:
- Meyer, Berthold: „Wehrpflicht und Bundeswehr-Reform“

Außerdem

- Meyer, Berthold: „Die Dauerkontroverse um die Wehrpflicht – ein Beispiel für Konfliktverwaltung“, HSK-Report 11/2005, hrsg. von der Hessischen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (downzuladen über www.hsfk.de)

Internetadressen

- www.bund.de (Rubrik „Für Bürgerinnen und Bürger“
Suche: von A-Z: Wehrdienst)
Ausführliche Link-Liste des Bundes zum gesamten Themengebiet
- www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/konsulat/wehrpflicht_html
Alle Informationen zur Wehrpflicht vom Auswärtigen Amt
- www.zentralstelle-kdv.de
Zentralstelle Kriegsdienstverweigerung. Umfassende und fundierte Informationen zu allen Aspekten der Verweigerung des Militärdienstes.
- www.bundeswehr.de
Viele Daten und Fakten zum Thema, auch zur Geschichte der Bundeswehr und der Wehrpflicht.
- www.wehrpflicht-nein-danke.de
Seite für die Abschaffung der Wehrpflicht.
- www.bpb.de
Die Bundeszentrale für politische Bildung hält umfangreiches Material zu allen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bereit.

→ **Tipp:** Materialien zur grundsätzlichen Debatte „Wehrpflicht oder Berufsarmee?“ finden Sie z.B. unter:
→ <http://egora.uni-muenster.de/pbnetz/wehrpflicht.shtml>



JETZT BESTELLEN! pocket politik



Kleines Lexikon für Jugendliche im Hosentaschenformat: Politische Begriffe – von „Abgeordnete“ bis „Zuwanderung“ – kompakt, übersichtlich und leicht verständlich mit vielen Karikaturen und Schaubildern. Dazu ausführlichere Informationen zu kontrovers diskutierten Themen sowie Tipps, Adressen und Wissenswertes zu Beruf, Schule und Politik.

Bonn, 3. Auflage 2006
Bestell-Nr. 2.551 (s. Bestellcoupon)

Bestellcoupon

Versandbedingungen: Bis 1 kg kostenlos und portofrei, bei 1-20 kg Portobeitrag von ca. 4,60 EUR per Überweisung nach Erhalt.

Themenblätter im Unterricht, Frühjahr 2006

- Bestell-Nr. 5.945 _____ Nr. 52: Wasser – für alle!
Bestell-Nr. 5.946 _____ Nr. 53: Wehr(un)gerechtigkeit
Bestell-Nr. 5.947 _____ Nr. 54: Entscheiden in der Demokratie
Bestell-Nr. 5.948 _____ Nr. 55: Baukultur und Schlossgespenster

Weitere Themenblätter: siehe Umschlagseite 2

- Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____

Alle Themenblätter im Unterricht sind auch im Internet abrufbar

(Kopiervorlagen, auch in schwarz-weiß) unter: → www.bpb.de/Publikationen

Thema im Unterricht extra

Bestell-Nr. 5.399 _____ „Was heißt hier Demokratie?“
32 farbige Arbeitsblätter

- Bestell-Nr. 2.551 **pocket politik** _____ Exemplare
Bestell-Nr. 2.553 **pocket global** _____ Exemplare
Achtung: Bereitstellungsgebühr 1,- Euro pro Ex.
Bitte ein kostenloses Musterexemplar **pocket global**

Verzeichnis der lieferbaren Unterrichtsmaterialien,
Bestell-Nr. 999 (wird ca. alle 6 Wochen aktualisiert)

Der Timer ist da! 2006/2007

Liebe Leute! Im Juni 2006 erscheint der bpb-Timer für das Schuljahr 2006/2007! Bestellen kann man sofort.

Täglich besser mitreden – mit dem neuen Info- und Hausaufgabenkalender der bpb. So anziehend kann politische Bildung sein: Auf 160 Seiten findet man im Timer Tag für Tag spannende Infos aus Politik, Zeitgeschichte, Kultur und Gesellschaft. Dazu im Serviceteil alles, was man zum Mitmischen im Alltag und in der Schule braucht, z.B. nützliche Links, wichtige Adressen und übersichtliche Landkarten. Es gibt die Normalausgabe (Taschenbuch) und die Buchausgabe mit gleichem Inhalt, aber festem Einband (Hardcover). Beide im DIN-A5-Format, beide im speziellen Timer-Design, vielfarbig, vielsprachig und vielseitig verwendbar als Hausaufgabenkalender oder Tagebuch.

Bestellen kann man so:

~Online: → www.bpb.de/timer

~Fax: (0 18 88) 5 15 15 11

~Postkarte: bpb Vertrieb DVG, Postfach 1149 in 53333 Meckenheim

Einzelbestellung (Taschenbuch / Hardcover)

→ Versandpauschale enthalten

1–2 Stück 3,00 € / 5,00 €

Bereitstellungspauschale pro Exemplar.

Sammelbestellung (TB / HC)

→ plus 4,60 € Versandpauschale
je angefangene 20 kg Versandgewicht

3–49 Stück 1,50 € / 3,00 €

50–99 Stück 1,00 € / 2,00 €

ab 100 Stück 0,75 € / 1,50 €

Lieferzeit: etwa 10 Tage. **Achtung:** Paketversand an Schuladressen nur außerhalb der Ferien, wenn die Sekretariate besetzt sind. Absprachen für Großbesteller unter: (0 18 88) 5 15 15 10.

Noch Fragen? Der Klick zum Online-Timerforum → <http://forum.bpb.de/timer>



Für **Fax-Besteller:** (0 18 88) 5 15 15 11 (Bitte in Druckbuchstaben. Keine Stempel!)

Bitte senden Sie an folgende Adresse Bestell-Nr. 2.550 Exemplare des bpb-Timers 2006/2007 (Taschenbuch)

Bestell-Nr. 2.549 Exemplare (Hardcover).

Name: E-Mail:

Schule: Tel.:

Straße: Ort:

PLZ: Ort:

Unterschrift:

NEU! Der Timer im Unterricht
ab August online unter
→ www.bpb.de/timer

→ Nur für Unterrichtsmaterial, nicht für den Timer!

Fax: 0 89-5 11 72 92

E-Mail: infoservice@franzis-online.de

Firma
Franzis' print & media
Postfach 15 07 40

80045 München

Lieferanschrift (nur Inland-Adressen!)

SCHULE PRIVAT

VORNAME:

NAME:

KLASSE/KURS:

SCHULE:

STRASSE:

PLZ/ORT: